

Umgestaltung der bilateralen Sonderprogramme der internationalen Jugendarbeit des KJP

1. Ziel der Umgestaltung

Ziel der Umgestaltung ist die Zusammenfassung bilateraler Sonderprogramme und damit die zunehmende Konzentration des BMFSFJ auf Schwerpunktländer sowie Schwerpunktthemen im Rahmen von (I)JAB-) Fachkräftemaßnahmen. Mit der Zusammenfassung geht auch eine Vereinfachung der verwaltungsseitigen Abwicklung der Fördervorgänge einher.

Die Flexibilität und damit die Eigenständigkeit bei der Verwendung der Mittel im Rahmen der RL-KJP erhöhen sich für Zentralstellen und Direktempfänger.

Bei Änderung der politischen, regionalen oder thematischen Schwerpunktsetzung kann im Rahmen der bestehenden Programmstruktur jederzeit, wie in der Vergangenheit auch, ein entsprechendes Sonderprogramm durch das BMFSFJ eingerichtet und die dafür erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Es wird folgende Umstrukturierung vorgenommen:

- A) Erweiterung des Programms 14.01.01 „Längerfristige Förderung der internationalen Jugendarbeit bundeszentraler Träger“

Die bilateralen Sonderprogramme, für die es keine Fachgremien und Fachgespräche gibt, gehen in das Programm 14.01. ein. Das bedeutet, die Maßnahmen der entsprechenden bilateralen Sonderprogramme (s. u.) gehen in die Antragstellung der „Längerfristigen Förderung“ gemäß Nr. III.3.4.3. ein und werden dort gesondert ausgewiesen. Die aus den aufzulösenden Sonderprogrammen verfügbaren Mittel sollen zunächst, für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, bedarfsgerecht verteilt und den Mitteln der „Längerfristigen Förderung“ zugerechnet werden.

Die Möglichkeiten der Umwandlung des Zuwendungsbetrages für die bisherigen bilateralen Sonderprogramme in einen feststehenden Planungsbetrag als Teil der Planungssumme der „Längerfristigen Förderung“ werden zudem geprüft werden.

Im Bewilligungsbescheid werden die Mittel der bisherigen „Längerfristigen Förderung“ sowie der bisherigen bilateralen Sonderprogramme gesondert ausgewiesen. Die Beträge sind gegenseitig deckungsfähig.

Im Verwendungsnachweis sind beide Teilbeträge gesondert auszuweisen.

Die Zentralstellen und Direktempfänger, die in den betroffenen bilateralen Programmen tätig und bisher nicht zugleich Adressaten der „Längerfristigen Förderung bundeszentraler Träger“ sind, gehen mit den bisherigen durchschnittlichen Bewilligungsbeträgen der betroffenen Sonderprogramme in das Programm 14.01.01 ein.

Da sich mit der Bereitstellung der Mittel an das BMFSFJ durch den Gesetzgeber ein politischer Auftrag verbindet, liegt es im Interesse des Bundes, die ursprüngliche Zweckbindung der Mittel für die jeweiligen bilateralen Sonderprogramme und die damit verbundenen Zielstellungen weitgehend auch im Rahmen der zukünftigen Verwendung nach Nr. III.3.4.3 RL-KJP zu erhalten. Die entsprechende Entwicklung bleibt zu beobachten.

- **B) Antragsprüfung und Förderentscheidung durch die Bundesländer im Länderverfahren**

Die Bundesländer legen analog den Verfahren im Programm 14.01.01 einen zusammengefassten Antrag (Formblätter S, A, A4 und A4Z) für die Maßnahmen der übergeleiteten bilateralen Sonderprogramme (s. u.) vor. Dazu wird ein Programm 14.01.05. eingerichtet.

Im Zuweisungsbescheid werden die Mittel der bisherigen bilateralen Sonderprogramme gesondert ausgewiesen.

Im Verwendungsnachweis sind beide Teilbeträge gesondert auszuweisen.

Da sich mit der Bereitstellung der Mittel an das BMFSFJ durch den Gesetzgeber ein politischer Auftrag verbindet, liegt es im Interesse des Bundes, die ursprüngliche Zweckbindung der Mittel für die jeweiligen bilateralen Sonderprogramme und die damit verbundenen Zielstellungen weitgehend auch im Rahmen der künftigen Verwendung nach Nr. III.3.4.3 RL-KJP zu erhalten. Die entsprechende Entwicklung bleibt zu beobachten.

Die aus den aufzulösenden Sonderprogrammen verfügbaren Mittel sollen zunächst, für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, bedarfsgerecht verteilt und den Mitteln der „Längerfristigen Förderung“ zugerechnet werden.

Die seinerzeit vereinbarte gegenseitige Deckungsfähigkeit der Mittel, die im Laufe des Jahres bei Ausfall von Maßnahmen eine Umwidmung ermöglicht, bleibt erhalten und wird hierauf übertragen.

2. Neustrukturierung der Sonderprogramme

Folgende bilaterale Sonderprogramme werden zukünftig vollständig in das Programm 14.01. mit den entsprechenden Mitteln übergeleitet. Der Begriff des bilateralen Sonderprogramms findet für diese Länderbeziehungen nur noch insoweit Anwendung, um die Gruppe der Maßnahmen für eine Übergangszeit von den Maßnahmen der traditionellen „Längerfristigen Förderung“ abgrenzen zu können. Das betrifft die Austausche mit

- Ägypten
- Belarus
- Belgien
- Griechenland
- Italien
- Marokko
- Niederlande
- Portugal
- SOE (Südosteuropäische Länder wie Albanien, Nachfolgestaaten Jugoslawien, Bulgarien und Rumänien)
- sonstige NUS (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kirgistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan)
- Tunesien
- Ungarn
- USA.

In den nachstehenden bilateralen Sonderprogrammen ist das nicht möglich, da in den Partnerländern die umfassende Vereinbarung des gesamten Austausches die Grundlage für die Haushaltsplanung darstellt und somit für die Partnerministerien unverzichtbar ist:

- China
- Japan
- Mongolei
- Kasachstan
- Ukraine.

Für die inhaltliche Arbeit der Fachgremien sind die konkreten Austauschprojekte mit nachstehenden Ländern weiterhin von Bedeutung und damit auch in der bisherigen Form der Antragstellung zurzeit noch unverzichtbar:

- Estland
- Finnland
- Großbritannien
- Lettland
- Litauen
- Palästina
- Slowakei
- Spanien
- Türkei

Bei beiden vorgenannten Gruppen bleibt das bisherige Verfahren erhalten.

Ebenso erhalten bleibt das Verfahren in den folgenden bilateralen Sonderprogrammen, bei denen Koordinierungsbüros eingerichtet sind

- Tschechien
- Israel
- Russland und

darüber hinaus im Programm JPE (jugendpolitische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern).

3. Verfahren bei den Zentralstellen und Direktempfängern

Insbesondere für die Zentralstellen erweitert sich der Handlungs- und Entscheidungsspielraum beim Einsatz der Mittel. Dies bezieht sich nicht nur auf die Priorisierung der Partnerländer, sondern auch auf den Umfang der Antragstellung der Letztempfänger an die Zentralstelle für die betroffenen Sonderprogramme. Weiterhin entfällt die umfassende Antragstellung anhand der Formblätter für die Sondermaßnahmen. Damit wird auch einem Anliegen der Träger nach Vereinfachung des Verfahrens nachgekommen.

Die Antragstellung zum 1. November gilt künftig nicht mehr für die Länder der erstgenannten Gruppe. Bis zum Jahresende sind nur die Maßnahmen des 1. Quartals zu beantragen. Der Termin der Antragstellung für die „Längerfristige Förderung“ bleibt der 31. März.

Im Übrigen werden die Antragsfristen weiterhin mit Terminalscheiben des Referates bekannt gegeben.

4. Antragsprüfung und Förderentscheidung durch die Bundesländer im Länderverfahren

Mit dem neuen Verfahren erweitert sich der Handlungsspielraum für die Bundesländer bezogen auf die Länderbereiche der übergeleiteten bilateralen Sonderprogramme. Entsprechend dem Zentralstellenverfahren der „Längerfristigen Förderung bundeszentraler Träger“ legen die Länder zukünftig eine Liste der beantragten Projekte vor und erhalten einen Betrag zur eigenverantwortlichen Bewilligung an die Projektträger.

Die Antragstellung zum 1. November entfällt hier für die Länder der erstgenannten Gruppe. Als Termin der zusammengefassten Antragstellung, wie oben beschrieben, gilt jeweils der 31. Dezember.

Es entfallen ebenfalls die Formblätter für bilaterale Sonderprogramme, bzw. deren Weiterleitung an das BVA.

Da das BMFSFJ in der Vergangenheit in der Regel den Förderempfehlungen der Länder folgte, wird eine langjährige Routine und Kompetenz bei der Bewertung von Projekten der Internationalen Jugendarbeit durch die Länder als gegeben angesehen. Gleichzeitig wird damit auch dem Anliegen der BAGLJÄ nach Vereinfachung des Verfahrens nachgekommen

Die Verwendungsnachweise werden eigenverantwortlich von den Ländern geprüft und die Ergebnisse in einem zusammengefassten Nachweis anhand der Formblätter N, N4 und N4Z dargestellt. Von den Einzelsachberichten der Letztempfänger werden Kopien zur Auswertung übersandt. Die Ergebnisse werden vom BVA auf Plausibilität geprüft. Das Prüfungsrecht des Bundes bleibt davon unberührt.

5. Finanzielle Auswirkungen für die Antragsteller

Anlässlich der Umstrukturierung soll eine Verminderung der Zuwendung für die Träger aufgrund der Umstellung des Verfahrens und damit eine Schlechterstellung vermieden werden.

Die Höhe der Tagessätze sowie die Höhe der Fahrkostenzuschüsse verändern sich nicht.

Abweichungen gibt es bei den Zuschlägen gemäß Nr. III.3.4.2 Abs. 8 RL-KJP, die für Maßnahmen in bilateralen Sonderprogrammen höher sind als bei Maßnahmen innerhalb der „Längerfristigen Förderung“. So beträgt der Zuschlag im Rahmen der „Längerfristigen Förderung“ für Maßnahmen im Ausland 26 Euro pro Person, höchstens jedoch 383 Euro für die Gruppe (im bilateralen Sonderprogramm 51 Euro pro Person bis zu 767 Euro für die Gruppe). Für Jugend-

begegnungsmaßnahmen in Deutschland gibt es im Rahmen der „Längerfristigen Förderung“ keine Zuschläge.

Die Förderung von Fachkräfteprogrammen ist in allen Programmen gleich.

Die Verminderung der Zuwendung (Zuschläge) ist durch die Umstellung bedingt. Sie wird jedoch durch eine spätere Antragstellung und eine höhere Planungssicherheit sowie die Vereinfachung des Gesamtverfahrens ausgeglichen.